

# ADG - Forum

■ Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. ■ Grafinger Platz 5 ■ 85560 Ebersberg ■ Fax: (08092) 865367 ■ Tel.: (089) 46201363 (AB) ■  
■ 6. Jahrgang ■ Ausgabe Nr. 3 ■ Oktober 2003 ■ Herausgeber: Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. - 85560 Ebersberg ■

## Sozialgerichtsverfahren

Eine wichtige Aufgabe für die ADG ist, dass wir uns gemeinsam gegen die verfassungswidrigen rückwirkenden Rechtsänderungen im Rentenrecht zur Wehr setzen. An unserer Auffassung, dass die 1996 geradezu überfallartige Einführung von Rentenabschlägen sowie die vielen rückwirkenden Änderungen in den vergangenen 40 Jahren bei bereits erworbenen Ansprüchen im Rentenrecht, z.B. bei den Ausbildungszeiten (Lehre, Schule, Studium) verfassungswidrig sind. Sie verstoßen gegen elementare Grundrechte wie den Gleichheitsgrundsatz, den Grundsatz von Treu und Glauben (Rechtsstaatsprinzip), den Eigentumschutz und die Finanzverfassung.

Inzwischen haben wir insgesamt 195 Widersprüche gegen Rentenbescheide verfasst, 126 Klagen bei Sozialgerichten, von denen leider erst 35 verhandelt wurden, sowie 27 Berufungen zum Landessozialgericht (LSG), von denen eine beim LSG Nordrhein-Westfalen in Essen verhandelt wurde. Im Moment sind wir dabei, mit Hilfe eines Rechtsanwalts – der ist Pflicht für die dritte Instanz – die Revision zum Bundessozialgericht in Kassel anzufertigen.

Näheres über unsere Argumentation finden Sie im Internet unter [www.forum-renten.de](http://www.forum-renten.de). Die ADG ist mit ihrem Standpunkt nicht allein, wie die Gründung des Bündnisses für Vertrauensschutz (BfV) im Raum Stuttgart zeigt ([www.bfv-online.com](http://www.bfv-online.com)). Die Kolleginnen und Kollegen des BfV, mit denen wir in engem Kontakt stehen, sind bereits mit mehreren Verfahren beim Bundessozialgericht. Offensichtlich sind die Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit in anderen Bundesländern nicht so stark überlastet wie in Bayern.

Über den Fortgang der Verfahren werden wir Sie weiterhin auf dem Laufenden halten.

## Neuregelung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zum 1.1.2004

Am 26.09.2003 hat der Bundestag in dritter Lesung das von Union, SPD und Grünen gemeinsam vorgeschlagene Gesetz „zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) beschlossen, das mit wenigen Ausnahmen zum 1.1.2004 in Kraft tritt. Wesentliche Punkte der Reform sind:

Zuzahlung Krankenhaus und Kur: Bei einem Krankenhausaufenthalt fallen täglich 10 Euro für maximal 28 Tage pro Jahr an, ebenso bei einer Kur (bisher jeweils 9 Euro pro Tag, max. 14 Tage).

..... aus dem Inhalt

➤ Sozialgerichtsverfahren	1
➤ Neuregelung der gesetzlichen Krankenversicherung ab 2004	1
➤ Podiumsdiskussion am 26.8.	3
➤ Neuregelung der Rentenbesteuerung	5
➤ Verschiedenes:	8
➤ Urteil zur Familienversicherung	8
➤ Anpassungen Pensionen	8
➤ Vorschläge der Herzog-Kommission	8
➤	

### Impressum

#### Herausgeber:

Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V.,  
Grafinger Platz 5, 85560 Ebersberg

Albert Hartl, 1. Vorsitzender  
☎ 08141/38612-2 ADGHartl@aol.com

Otto W. Teufel, 2. Vorsitzender  
☎ 089-9031411 otto.w.teufel@t-online.de

#### Redaktion:

Albert Hartl  
☎ 08141/38612-2 ADGHartl@aol.com

Dr. Horst Morgenbrod  
☎ 08092-865342  
hmorgenbrod@t-online.de

Lutz Schowalter  
☎ 089-6091951 Lutz.Schowalter1@epost.de

Otto W. Teufel  
☎ 089-9031411 otto.w.teufel@t-online.de

#### Autoren dieser Ausgabe:

Dr. H. Morgenbrod ☎ 08092-865342  
Lutz Schowalter ☎ 089-6091951  
Otto W. Teufel ☎ 089-9031411

Sehhilfen: Die Zuzahlung der Krankenkasse bei Sehhilfen entfällt ab vollendetem 18. Lebensjahr. Ausnahme: schwere Sehbeeinträchtigung mindestens entsprechend WHO Stufe 1.

Beitragsatz aus Versorgungsbezügen: Die Bestimmung, dass Pflichtversicherte Rentner aus Versorgungsbezügen (Firmenruhegeld) nur den halben Beitragsatz zahlen, wird aufgehoben.

Anmerkung: Der reduzierte Beitragsatz, den freiwillig versicherte Rentner zahlen (weil sie keinen Anspruch auf Krankengeld haben), gilt für pflichtversicherte Rentner auch in Zukunft nicht.

Sterbegeld: Der Anspruch auf Sterbegeld wird gestrichen.

Praxisgebühr (ab 1.1.2004): Die Zuzahlung bei ambulanter ärztlicher und zahnärztlicher Behandlung beträgt für Personen ab 18 je 10 Euro pro Quartal, bei Behandlung aufgrund einer Überweisung entfällt die Gebühr.

Zahnersatz (ab 1.1.2005): Zahnersatz wird aus dem allgemeinen Leistungskatalog gestrichen. Dafür sollen die Krankenkassen einen zusätzlichen Beitrag vorsehen, den die Versicherten allein zu tragen haben.

Krankengeld (ab 1.1.2006): Zur Finanzierung des Krankengeldes wird ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 0,5 % erhoben, den die Versicherten (einschließlich pflichtversicherte Rentner) alleine tragen müssen.

Belastungsgrenze: Zuzahlungen sind pro Kalenderjahr nur bis zu einer Belastungsgrenze in Höhe von zwei Prozent des Bruttoeinkommens zu zahlen. Dabei werden einer-

seits die Zuzahlungen andererseits die Bruttoeinkommen der mit dem Versicherten in einem Haushalt lebenden Angehörigen/Lebenspartner zusammengerechnet.

Fehlverhalten im Gesundheitswesen: Bei den kassenärztlichen Vereinigungen und bei den Krankenkassen sollen Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen gebildet werden, wobei die jeweilige Stelle für die jeweilige Organisation zuständig ist.

Darüber hinaus hatte die Rürup-Kommission der Politik empfohlen, für eine grundlegende Reform zwischen zwei Alternativen zu entscheiden:

1. Bürgerversicherung
  - Einbeziehung aller Bürger und Einkommen
  - Beitragsbemessungsgrenze wird angehoben auf 5.100 €
  - GKV nur noch für das medizinisch notwendige, PKV für alle Leistungen, die darüber hinausgehen
2. Konzept pauschaler Gesundheitsprämien (sogenannte Kopfpauschalen)
  - Monatliche Prämie rund 210 € je erwachsener Versicherter (9,5 % des Durchschnittseinkommens)
  - Entkoppelung von den Arbeitskosten
  - Portable Altersrückstellungen bei PKV
  - Steuerfinanzierte Prämienzuschüsse bei geringen Haushaltseinkommen

Unser Kommentar: Die Einbeziehung aller Bürger in die gesetzliche KV ist unserer Meinung nach Voraussetzung

für eine faire Diskussion. Dass Jungpolitiker, die selbst bisher nur Nutznießer des Generationenvertrags waren, die Ausgrenzung alter Menschen fordern können und dafür noch von als seriös geltenden Politikern Beifall erhalten, zeigt wie notwendig es ist, gleiches Recht für alle Bürger zu schaffen. Denn sich selbst meinen diese Politiker sicher nicht.

Es wäre das Ende jeder Solidarität, wenn diejenigen, die 40 Jahre oder länger Höchstbeiträge eingezahlt haben, zu dem Zeitpunkt, an dem sie selbst diese Solidarität einfordern, ausgegrenzt würden. Nach einer Studie des Max-Planck-Instituts für Altersforschung sind die Behandlungskosten unabhängig vom Alter für alle in den letzten 6 Monaten vor dem Tod am höchsten, wobei für die unter 60-Jährigen im Schnitt um 50 Prozent höhere Kosten anfallen als für 70-Jährige und ältere.

Pauschale Krankenkassenbeiträge, wie sie zum Beispiel auch die Herzog-Kommission der Union fordert, lehnen wir ab, weil sie insbesondere Frauen benachteiligt, die Kinder erziehen oder erzogen haben, sowie die Rentner, die ihr Leben lang solidarisch ihre Beiträge gezahlt haben.

Beispiel: Bei einer Rente in Höhe von 1.000 Euro und einem Firmenruhegeld in Höhe von 400 Euro zahlt ein Rentner heute bei der SBK einen Eigenanteil zur GKV von 102,90 Euro, bei 1.500 Euro Rente und 1.000 Euro Ruhegeld sind es 183,75 Euro. Dem stehen als vorgesehene Prämie 210 Euro gegenüber, bei Ehepaaren 420 Euro, unabhängig davon, ob die Frau eine Rente bekommt oder nicht.

In Anbetracht von Schlagzeilen wie „Abrechnungsbetrug von Ärzten nimmt zu, mehrere hundert Ärzte unter Betrugsverdacht, Missbrauch mit Krankenkassen-Karten verursacht Milliarden Schäden, Chipkartenbetrug leicht gemacht, Ermittlungen gegen 420 Zahnärzte, Pillen für Tote“ ist es nicht

mehr nachvollziehbar dass es die Politiker nach wie vor nicht für notwendig erachten, für mehr Transparenz auf der Ausgabenseite zu sorgen. Im Gegenteil, wer Stellen schafft zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen (s.o.) und die bei den Organisationen ansiedelt, deren Ver-

halten untersucht werden soll, macht sozusagen den Bock zum Gärtner und sich über die Beitragszahler auch noch lustig.

Otto W. Teufel  
ottow.teufel@t-online.de

## Podiumsdiskussion

Am 26. August führten wir eine öffentliche Podiumsdiskussion zum Thema „Die Zukunft des Sozialstaats aus Sicht der Beitragszahler“ durch. Von den Parteien waren auf Einladung von uns Herr Dr. Otto Bertermann (FDP), Frau Hannelore Roedel (CSU-MdB), Frau Theresa Schopper (Bündnis90/Die Grünen-MdL) und Herr Ludwig Wörner (SPD-MdL) gekommen. Als Moderator hatten wir Herrn Rudolf Erhard (Bayerischer Rundfunk) eingeladen. Die ADG war durch die Herren Lutz Schowalter und Otto Teufel auf dem Podium vertreten.

Zu Beginn der Veranstaltung erläuterte Herr Hartl kurz die Geschichte und den Vereinszweck der ADG. Zielsetzung der Podiumsdiskussion sei die Verdeutlichung der Perspektiven der sozialen Sicherungssysteme für die Jungen und die Älteren.

Der Moderator, Herr Erhard, stellte kurz die Diskussionsteilnehmer vor und forderte sie zu Statements zur Frage auf, ob die Sozialsysteme noch in die heutige Zeit passen.

Herr Wörner bekannte sich klar zur Existenz dieser Systeme. Allerdings müssten sie angepasst werden. Statt ihre Finanzierung über die Arbeitskraft zu sichern, müsste angesichts abnehmender Beschäftigung zusätzlich die Wertschöpfung

der Unternehmen und Betriebe herangezogen werden.

Frau Schopper stufte die sozialen Sicherungssysteme als unerlässlich für den sozialen Frieden ein. Allerdings müsse über ihre Finanzierung neu nachgedacht werden. Speziell die in den Systemen transferierten Kosten der deutschen Einheit müssten aus Steuern finanziert werden. Außerdem müsste der Jugendwahn bei den Arbeitgebern gestoppt werden, um ein höheres reales Renteneintrittsalter zu erreichen.

Frau Roedel differenzierte nach Teilzweigen der Sozialsysteme. Die Rentenversicherung sei kaum noch beitragsfinanziert. Bei der Krankenversicherung seien die jüngst erzielten Kompromisse in Ordnung, denn hohe Lohnnebenkosten schwächten Deutschlands internationale Konkurrenzfähigkeit. Sie wies darauf hin, dass 100.000 Arbeitslose insgesamt 1,8 Mrd. Euro Kosten bedeuten.

Herr Bertermann stufte die angesprochenen Kompromisse keineswegs als in Ordnung ein. Vielmehr solle man das Solidaritätsprinzip erhalten, auf alle Bürger ausdehnen und parteiübergreifend nach besseren Lösungen suchen.

In der hin und her gehenden, lebhaften Diskussion zweifelte

Frau Roedel an einem Nutzen der Konkurrenz der Kassen untereinander. Herr Bertermann bemängelte ebenso wie Frau Schopper die fehlende Kostentransparenz im System. Aus dem Publikum wurde darauf hingewiesen, dass nach der Studie von MdB Ulf Fink in Westeuropa kein Zusammenhang zwischen der Höhe der Lohnnebenkosten, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der Arbeitslosenquote besteht. Als eines der Hauptprobleme beim Krankenversicherungssystem wurde der Risikostrukturausgleich bezeichnet. Ebenso gäbe es keine Kontrolle der Finanzströme. Vor allem müssten die kassenärztlichen Vereinigungen aufgelöst werden. Obwohl durch die Einführung von Chipkarten mit Bild ein Missbrauch deutlich verringert werden könnte, verschleppe man ihre Einführung.

Der andere Schwerpunkt der Diskussion behandelte das Thema Rente. Hier meinte der Moderator, dass beinahe jeden Tag eine Fülle von Schlagzeilen zur Verwirrung und Verunsicherung der Versicherten beitragen.

Herr Wörner wiederholte seine Vorstellung, dass die Finanzierung auch des Rentensystems zusätzlich über die Wertschöpfung der Betriebe erfolgen müsse. Ein Hauptgrund für die

Löcher in den Rentenkassen sei die Tarifuntreue der Betriebe. Versicherungsfremde Leistungen müssten aus Steuermitteln finanziert werden.

Frau Roedel äußerte die Ansicht, die versicherungsfremden Leistungen seien ein Märchen. Angesprochen auf die im Vergleich zu den Pflichtversicherten hohen Altersbezüge der Politiker meinte sie, die Abgeordneten müssten nun mal selbst darüber bestimmen.

Einig waren sich Frau Roedel und Frau Schopper, dass wir in der Vergangenheit gar kein demographisches Problem hatten. Dieses trete erst etwa 2030 auf. Frau Schopper befürwortete den Ausbau der privaten Altersabsicherung. Sie sprach sich dafür aus, das reale Verrrentungsalter auf 65 Jahre anzuheben.

Festzuhalten bleibt noch, dass sich alle vier Politiker für die sogenannte Bürgerversicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung ausgesprochen haben, und bei der gesetzlichen Krankenversicherung nur Frau Roedel dagegen war.

Leider hat der Moderator nicht gehalten, was wir uns von ihm versprochen haben. Es gab sechs Diskutanten und sechs Teilthemen. Angesichts der engen Zeitvorgabe hätte er die teilweise monologisierenden Politiker unterbrechen müssen. Das hat bedauerlicherweise dazu geführt, dass er den Herren Schowalter und Teufel vergleichsweise wenig Zeit eingeräumt und ihnen keine Bälle zugespielt hat. Auf diese Weise konnten die Diskutanten ihr nachweislich vorhandenes Fachwissen nicht demonstrieren und die von der ADG vorbereiteten Kernaussagen nicht angemessen darstellen. Sie sollen deshalb hier aufgelistet werden:

Passen Sozialsysteme noch in die heutige Zeit? - Ja, aber nur als wirkliche Solidarsysteme, Solidarität ist nicht teilbar. Notwendig sind grundlegende Reformen, nicht alle zwei Jahre schlechte Reparaturen.

Wie lange wollen wir uns eine Mehr-Klassen-Gesellschaft noch leisten? - Arbeitnehmer werden in die gesetzliche Sozialversicherung gezwungen, ein System, in dem elementare Grundrechte außer Kraft gesetzt sind und damit der Gleichheitssatz des Grundgesetzes nicht gilt: Rückwirkungsverbot gesetzlicher Maßnahmen, Finanzverfassung (Untreueparagraf des StGB). Auswirkungen sind u.a.: Berufsständische Versorgungssysteme zahlen 50 bis 100 % mehr, Pensionäre erhalten eine angemessene Versorgung, im Durchschnitt den 2 ½ - fachen Betrag.

Warum versickern rund 20 % der Beiträge im System? - Es gibt keinerlei Transparenz auf der Ausgabenseite der Sozialsysteme. Dabei gibt es zwei Missstände: Missbrauch durch die Leistungserbringer und Missbrauch durch den Gesetzgeber. Schlagzeilen wie Abrechnungsbetrug von Ärzten nimmt zu, Mehrere hundert Ärzte unter Betrugsverdacht, Missbrauch mit Krankenkassen-Karten verursacht Milliarden-schäden, Chipkartenbetrug leicht gemacht, Ermittlungen gegen 420 Zahnärzte, Pillen für Tote, haben zu keinerlei politischen Konsequenzen geführt. Außerdem gibt es 320 Krankenkassen mit 150.000 Mitarbeitern

Schon 1994 hat das Institut der Deutschen Wirtschaft darauf hingewiesen, dass der Gesamtbeitragsatz zur gesetzlichen Sozialversicherung um mehr als 8 Prozentpunkte niedriger sein könnte, wenn die sogenannten

versicherungsfremden Leistungen sauber ausgewiesen und sachgemäß über den Bundeshaushalt finanziert würden. Das wissen Politiker und Arbeitgeberverbände, trotzdem fordern bzw. ziehen Sie daraus nur Konsequenzen zu Lasten der Arbeitnehmer.

Generationengerechtigkeit: Wie sieht die Bilanz aus? - Wer heute voraussagt, dass Renten in 30 Jahren um 40 % niedriger sind, übersieht, dass auch heute schon die Renten um 40 % niedriger sind als vor 30 Jahren, vergisst, dass Prognosen schon bisher nicht einmal fünf Jahre Bestand haben, und geht offensichtlich davon aus, dass die Politiker in Zukunft genau so unseriös handeln wie in der Vergangenheit. Außerdem wirken sich alle heutigen Rentenkürzungen auch gleichermaßen auf zukünftige Rentner aus.

Im übrigen darf man darauf hinweisen, dass die Rentenanpassungen seit 4 Jahren nicht mehr der Nettolohnentwicklung folgen, dass der Beitragsatz zur Rentenversicherung in dieser Zeit von 20,3 über 19,1 auf 19,5 % gesenkt wurde, dass die Steuerreform 2000 zwar den Arbeitnehmern nicht aber den Rentnern zugute gekommen ist, die letzte Stufe davon die Arbeitnehmer um durchschnittlich 10 % entlastet, sich dies auf die Renten aber nicht auswirken wird.

Wir meinen, dass junge und ältere Bürger allen Grund haben, sich gemeinsam gegen die Manipulationen der Politiker zu wehren und sich nicht von diesen gegeneinander ausspielen lassen sollten.

Sind die Sozialsysteme in Zukunft noch finanzierbar? - Der Anteil der Rentenausgaben am BIP und der Anteil der Krankenversicherungsausgaben am BIP sind in den vergange-

nen 25 Jahren praktisch nicht gestiegen. Lediglich 1990 hat es wegen der neuen Bundesländer jeweils eine leichte Erhöhung gegeben. Die höheren Beitragssätze dokumentieren also, dass der Anteil der Arbeitnehmerinkommen am BIP stetig zurückgegangen ist.

Deswegen benötigen die Sozialsysteme eine andere Finanzierungsbasis. Wir fordern

- Einbeziehung aller Bürger in die gesetzliche Sozialversicherung (Bürgerversicherung),

- Beiträge nicht nur auf Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen,

- Wertschöpfungsabgabe.

Was spricht für eine Bürgerversicherung? - Gleiche rechtliche Basis für alle Bürger in Bezug auf ihre KV und Altersversorgung, nicht weil das alle Finanzprobleme löst, sondern weil das Voraussetzung für eine faire Diskussion ist, die wiederum notwendig ist, um zu akzeptablen und tragbaren Lösungen für alle zu kommen. Damit wird auch ein

Ende der Diskussion um versicherungsfremde Leistungen und Zweckentfremdung der Beiträge durch die Politik erreicht. Außerdem eine bessere Sensibilisierung der Diskutierenden und der Entscheider.

Dr. Horst Morgenbrod  
hmorgenbrod@t-online.de

Lutz Schowalter  
Lutz.Schowalter1@epost.de

Otto W. Teufel  
ottow.teufel@t-online.de

## Neuregelung der Rentenbesteuerung

### Zusammenfassung

Gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) wird spätestens zum 1. Januar 2005 die Besteuerung der Renten geändert. Nach den Vorschlägen einer vom Finanzministerium eingerichteten Sachverständigenkommission wird der zu besteuerte Anteil der bestehenden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) im Jahr 2005 auf 50 Prozent festgesetzt. Heute liegt er zwischen 32 und 27 Prozent.

Im vorliegenden Beitrag wird untersucht, ob eine Erhöhung des zu steuernden Anteils der Rente unter den vom BVerfG festgelegten Prämissen gerechtfertigt ist bzw. ob nicht der Fall einer von diesem Gericht ausdrücklich verbotenen Doppelbesteuerung vorliegt.

Es zeigt sich, dass höchstens rund 35 Prozent der während des Arbeitslebens entrichteten Beitragssumme zur RV aus Eigenmitteln stammen. In den meisten Fällen wird der Prozentsatz unter diesem Wert

liegen. Das bedeutet, dass der zu versteuernde Rentenanteil bis zu 65 Prozent angehoben werden könnte, ohne dass eine Doppelbesteuerung gegeben ist.

Unter den vom BVerfG festgelegten Prämissen ist die von der Kommission vorgeschlagene Lösung nicht unangemessen. Allerdings stellt sie einen rückwirkenden Eingriff dar, der zwar rechtens, aber nicht gerecht ist.

### Änderung der Rentenbesteuerung

In seinem Urteil vom 6. März 2002 (2 BvL 17/99) hat das BVerfG die unterschiedliche Besteuerung von Pensionen und gesetzlichen Renten als unvereinbar mit dem Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 erklärt. Gleichzeitig hat es den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2005 eine Neuregelung zu treffen.

Das Bundesministerium für Finanzen hat daraufhin die „Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von

Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen“ (Kommission) eingerichtet. Sie wurde beauftragt, einen Vorschlag zur Neuregelung der Besteuerung von Pensionen und Renten zu erarbeiten. Seit dem 11. März 2003 liegt der Vorschlag der Kommission vor. Der Bericht ist unter [www.sozialbeirat.de](http://www.sozialbeirat.de) unter dem Link Dokumentenarchiv abrufbar.

In seinem Artikel „Rentenbesteuerung“ im ADG-Forum April 2003 haben wir bereits die wichtigsten Vorschläge der Kommission dargestellt:

Ab dem Jahr 2005 wird für alle bestehenden Renten (Bestandsrenten) sowie für alle neuen Renten (Zugangsrenten) der zu versteuernde Anteil auf 50 Prozent der individuellen Bruttorente festgesetzt. Der individuell errechnete Betrag (z.B. 600 Euro von 1.200 Euro Bruttorente) wird auf Lebenszeit festgeschrieben.

Nach 2005 wird der zu versteuernde Rentenanteil jeweils für die neuen

Zugangsrentner bis 2020 um jährlich zwei Prozentpunkte, danach bis 2040 um jährlich einen Prozentpunkt bis auf 100 Prozent erhöht. Auch in diesen Fällen wird der im Zugangsjahr errechnete Eurobetrag des zu versteuernden Anteils der Rente zeitlebens festgeschrieben.

Ab 2005 werden die Beiträge zur gesetzlichen RV zu 60 Prozent steuerlich freigestellt. In jährlichen Schritten von zwei Prozentpunkten wird dieser Wert bis 2025 auf 100 Prozent angehoben.

Für die jetzigen Rentner bedeutet das: Bisher liegt der zu versteuernde Anteil der Rente (Ertragsanteil) abhängig vom Renteneintrittsalter zwischen 32 Prozent (Rente ab 60) und 27 Prozent (Rente ab 65). Dieser Anteil wird auf 50 Prozent angehoben. Wer zusätzlich zu seiner Rente ein Firmenruhegehalt bezieht, könnte in Zukunft höhere Steuern als bisher zu bezahlen haben.

Der Gesetzgeber hat bislang noch nicht entschieden, in welcher Weise er den Vorschlägen der Kommission folgt. In den folgenden Abschnitten wird geklärt, ob eine Erhöhung der Besteuerung der Rente unter den vom BVerfG festgelegten Bedingungen gerechtfertigt ist bzw. ob nicht der Fall einer vom BVerfG ausdrücklich verbotenen Doppelbesteuerung vorliegt.

#### Steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen

Vorsorgeaufwendungen sind Aufwendungen für bestimmte Versicherungen. Zu diesen zählen die Sozialversicherung, die private Krankenversicherung, bestimmte Lebensversi-

cherungen u.ä. Zur steuerlichen Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen gibt es zwei Möglichkeiten.

Die sogenannte Vorsorgepauschale (VSP) dient zur Abgeltung von Vorsorgeaufwendungen, ohne dass darüber ein besonderer Nachweis geführt werden muss. Die Abgeltung wird automatisch über die Steuertabellen vorgenommen. Der entsprechende Betrag findet sich im Steuerbescheid unter „Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben.“

Zur steuerlichen Geltendmachung von Aufwendungen, die über der VSP liegen, müssen diese im einzelnen nachgewiesen werden. Die Abgeltung geschieht dann auf Basis des zu berechnenden Vorsorgehöchstbetrages (VHB).

Die gesetzlichen Regelungen, die der Berechnung der VSP bzw. des VHB zu Grunde liegen, haben sich in den vergangenen 40 Jahren rund ein Dutzend Mal geändert. Die rechnerische Umsetzung des Regelwerkes ist nicht in allen Fällen einfach.

Im Hinblick auf die zu erwartende Anhebung des zu steuernden Anteils der Rente stellt sich die Frage, welcher Anteil des Beitrags zur RV tatsächlich aus Eigenmitteln der Pflichtversicherten stammt. Hierbei ist zu beachten, dass das BVerfG dem Gesetzgeber ausdrücklich eingeräumt hat, „generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen“ zu treffen, ohne wegen der damit unvermeidlich verbundenen Härten gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz zu verstoßen. In Klartext: wie hoch der aus Eigenmitteln stammende Beitrag zur RV unter Berücksichtigung aller Vorsorgeaufwendungen auch immer gewesen sein mag, zu

Grunde gelegt wird bei allen Empfehlungen der Kommission und sicherlich auch bei künftigen gesetzlichen Regelungen, dass alle Pflichtversicherten ihre Vorsorgeaufwendungen über die VSP und nicht über eine Höchstbetragsregelung steuerlich geltend gemacht haben.

#### Beitrag des Arbeitnehmers aus Eigenmitteln

Die vom Arbeitgeber entrichteten Beiträge zur Sozialversicherung stellen keinen Lohnbestandteil des Arbeitnehmers dar. Von dieser Prämisse gehen sowohl das BVerfG, als auch die Kommission aus. Damit ist der RV-Beitrag des Arbeitnehmers aus Eigenmitteln gleich dem von ihm entrichteten RV-Beitrag abzüglich des über die VSP erstatteten Anteils der RV an den Vorsorgeaufwendungen.

Zur Ermittlung des Anteils bzw. Prozentsatzes des Arbeitnehmerbeitrags zur RV sind also für den Zeitraum der Berufstätigkeit Lohn, Beiträge zu den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung und die VSP zu ermitteln. Aus diesen Angaben kann dann der gesuchte Prozentsatz errechnet werden.

Im Bericht der Kommission sind in Anlage 7 die Ergebnisse einer solchen Berechnung für einen Ledigen, der stets über der Beitragsbemessungsgrenze verdient hat, aufgeführt. Diese Berechnungsergebnisse decken sich im Betrachtungszeitraum 1964 (älteste mir zur Verfügung stehende VSP-Angaben) und 2001 (Ende der DM-Periode) mit den Ergebnissen, zu denen ich selbst gekommen bin. Zur Kontrolle meiner Berechnungsmethode habe ich auch drei Beispiele nachgerechnet, die im Urteil des BVerfG angeführt sind. Auch hier stimmen die

Ergebnisse überein. Aus meiner Sicht ist es daher erlaubt, von der Richtigkeit meiner Berechnungsmethode auszugehen.

Wendet man diese auf verschiedene Parameterkonstellationen (Durchschnittslohn, Verheiratete etc.) an, kommt man

zu den Ergebnissen gemäß der nachfolgenden Tabelle.

Lediger			
Lohn		Eigenanteil in %	
DL		30	
BBG		35	
Verheiratete			
Ehegatte 1		Ehegatte 2	
Lohn1	Eigenanteil in %	Lohn2	Eigenanteil in %
DL	12	0	0
DL	30	DL	30
DL	35	BBG	30
BBG	20	0	0
BBG	35	BBG	35
Bemerkung: Alle Werte gerundet. Abkürzungen: BBG: Lohn über Beitragsbemessungsgrenze zur RV DL: Durchschnittslohn			

Es ist zu ersehen, dass der Höchstbetrag des Eigenanteils bei ca. 35 Prozent liegt. Das bedeutet, dass der zu versteuernde Rentenanteil bis zu 65 Prozent angehoben werden könnte, ohne dass eine Doppelbesteuerung vorliegt.

Ein Nachrechnen für den eigenen bzw. individuellen Fall ist also nicht notwendig. Es führt im Regelfall zu niedrigeren Prozentsätzen. Die Gründe können sein:

In den ersten Berufsjahren lag der Lohn in vielen Fällen unter der Beitragsbemessungsgrenze zur RV.

In Zeiten der Arbeitslosigkeit führt das Arbeitsamt nur 80 Prozent des Durchschnittseinkommens der letzten 12 Monate (maximal der Beitragsbemessungsgrenze) an die RV ab.

In den Jahren 1975 bis einschließlich 1986 erhöhte

sich die Vorsorgepauschale um 900 DM pro Kind - und verminderte damit den Eigenbeitrag.

#### Fazit

Die von der Kommission vorgeschlagene Lösung, nämlich Festlegen des zu versteuernden Rentenanteils der Bestandsrenten auf 50 Prozent, ist - unter den vom BVerfG gesetzten Prämissen - gerechtfertigt. Allerdings stellt die kommende Änderung einen massiven rückwirkenden Eingriff dar, der zwar rechtens, aber keinesfalls gerecht ist.

DR. HORST MORGENBROD  
hmorgenbrod@t-online.de

Anmerkung: Man kann diese Angelegenheit auch aus einem anderen Blickwinkel betrachten. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil zum Ausdruck gebracht, dass den Renten auf der Ein-

zahlungsseite drei Komponenten gegenüber stehen: der Arbeitnehmeranteil des Beitrags, bei dem das BVerfG unterstellt hat, dass er aus versteuertem Einkommen gezahlt wurde, der Arbeitgeberanteil des Beitrags, für den die Arbeitnehmer keine Steuer gezahlt haben sowie dem Bundeszuschuss, für den die Arbeitnehmer ebenfalls keine Steuer gezahlt haben. Wenn wir also umgekehrt nachweisen, dass der Bundeszuschuss in den vergangenen 40 Jahren nie ausgereicht hat, die sogenannten versicherungsfremden Leistungen in vollem Umfang auszugleichen und damit zum Beispiel der aus un versteuertem Arbeitgeberanteil zugeflossene Teil der Rente entsprechend geringer war, könnte man zu dem Ergebnis kommen, dass der zu versteuernde Anteil der Rente entsprechend geringer als 50 Prozent sein müsste.

Otto W. Teufel

## Verschiedenes

### Gesetzliche Krankenkasse – Familienversicherung Urteil des BSG

Wenn Ehepartner beitragsfrei in der Familienversicherung der gesetzlichen Krankenkasse mit-versichert sein wollen, dürfen sie höchstens 340 Euro monatlich an eigenen Einkünften haben, gegebenenfalls auch aus Zinsen und Mieteinnahmen. Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts vom 22.05.2003 (B 12 KR 13/02 R) müssen dabei steuerliche Vergünstigungen berücksichtigt werden wie Werbungskosten und Sparerfreibetrag.

Unter dem Gesamteinkommen im Sinne des § 10 SGB V (Familienversicherung) ist das Gesamteinkommen des § 16 SGB IV zu verstehen, das heißt die Summe der Einkünfte im

Sinne des Einkommensteuerrechts. Es umfasst insbesondere das Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen. Zur Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts zählen die Einkünfte aus Kapitalvermögen, bei deren Ermittlung der Sparer-Freibetrag abzuziehen ist. Das gilt nunmehr auch für den Zugang zur Familienversicherung nach § 10 SGB V.

Für Beschäftigte mit Minijobs gelten sogar 400 Euro pro Monat als Grenze.

### Versorgungsanpassung 2003/2004 für pensionierte Beamte

Im Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern wurde unter anderem festgelegt, dass die Versorgungsbezüge für pensionierte Beamte

im Jahre 2003 um 1,86 Prozent, im Jahre 2004 in zwei Schritten zu jeweils 0,46 Prozent erhöht werden. Dazu erklärte Bundesinnenminister Schily in einer Presseerklärung des Innenministeriums, „damit ist für die Jahre 2003 und 2004 sichergestellt, dass trotz schwieriger Rahmenbedingungen auch Versorgungsempfängerinnen und -empfänger an der allgemeinen Einkommensentwicklung teilnehmen.“  
(www.bmi.bund.de)

Anmerkung: Im Jahre 2003 betrug die Rentenanpassung 1,04 Prozent, für das Jahr 2004 werden die verantwortlichen Politiker nicht müde, zu betonen, dass die Rentner wegen der leeren Kassen mit einer Nullrunde rechnen müssen.

## Vorschläge der Herzog - Kommission

Die Kommission „Soziale Sicherheit“, die der CDU – Vorstand eingerichtet hat, bekannter unter dem Namen „Herzog-Kommission“ hat jetzt ebenfalls ihre Vorschläge zur Reform der gesetzlichen Sozialversicherung vorgelegt. Der Bundesparteitag der CDU soll Anfang Dezember darüber entscheiden, nachdem sich die CDU-Chefin Angela Merkel bereits voll hinter diese Vorschläge gestellt hat. Wesentliche Punkte sind:

**Krankenversicherung:** Die paritätische Finanzierung soll zugunsten einer Kopfpauschale in Höhe von 260 Euro monatlich ab 2013 aufgegeben werden. Kinder und Ehepartner, die Kinder erziehen oder jemanden pflegen, bleiben beitragsfrei. Bis zum Umstieg soll der Arbeitgeberanteil zum Krankenversicherungsbeitrag bei 5,4 Prozent eingefroren werden. Zahnbehandlung und Zahnersatz sollen privat abgesichert werden.

**Pflegeversicherung:** Das Umlageverfahren soll abgeschafft werden. Ab 2030 soll jeder Neuversicherte ab 20 Jahren lebenslang einen monatlichen Beitrag in Höhe von 52 Euro in eine private Versicherung einzahlen. Bis dahin soll der Beitragssatz von jetzt 1,7 auf 3,4 Prozent verdoppelt werden. Die Kosten für die Arbeitgeber sollen durch die Streichung eines weiteren Feiertags kompensiert werden. Die heutigen Rentner sollen einen Zusatzbeitrag leisten.

**Rentenversicherung:** Eine abschlagsfreie Rente soll es erst ab 67 Jahren geben oder ab 63 bei mindestens 45 Beitragsjahren. Es soll eine Mindestrente (Basisrente) geben, die 15 Prozent über dem Sozialhilfesatz liegt. Für Kinder, die ab 1992 geboren sind, sollen statt wie bisher drei dann sechs Beitragsjahre angerechnet werden, dafür sollen die Witwenrenten entsprechend gekürzt werden.

**Arbeitslosenversicherung:** Die Bezugsdauer wird auf 12 Monate begrenzt, ab 55 auf 18 Monate. Im ersten Monat wird das Arbeitslosengeld generell um 25 Prozent gekürzt.

**Sozialversicherungsbeiträge:** Bis 2030 soll der Gesamtbeitragssatz von derzeit etwa 42 Prozent auf 25 Prozent abgesenkt werden.

Anmerkung dazu: Die Summe der Beitragseinnahmen zur gesetzlichen Sozialversicherung betrug 2002 etwa 356 Mrd. Euro. Davon würden dann etwa 104 Mrd. allein auf die Arbeitnehmer verlagert, das heißt die Arbeitnehmer müssten dann etwa 54 Mrd. Euro zusätzlich aufbringen. Das setzt allerdings voraus, dass die private Absicherung verschiedener Risiken nicht teurer würde als bei der gesetzlichen Sozialversicherung.

Otto W. Teufel  
ottow.teufel@t-online.de